

Prüfungsordnung
über die Berufsprüfung Obergärtner

Änderung vom

30. AUG. 2012

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002¹,

beschliesst:

I

Die Prüfungsordnung vom 29. April 2009 über die Berufsprüfung Obergärtnerin / Obergärtner wird wie folgt geändert:

2.2 Aufgaben der QS-Kommission

2.21 Die QS-Kommission:

- n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes und der nachhaltigen Ressourcennutzung.

3.32 Für die Zulassung zur Abschlussprüfung sind folgende Modulabschlüsse erforderlich:

Sport- und Golfrasenspezialist Nr. 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 13, 14, 23

- 4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung pro Prüfungstyp mindestens die nachstehend genannte Anzahl Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen:

9. Sport- und Golfrasenspezialist 10

- 7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, je nach bestandenem Prüfungstyp, folgenden geschützten Titel zu führen:

¹ SR 412.10

- **Obergärtnerin / Obergärtner mit eidgenössischem Fachausweis,**
Typ Gärtner Polier
Typ Grünpflegespezialist
Typ Zierpflanzenkultivateur
Typ Gehölzekultivateur
Typ Staudenkultivateur
Typ Gärtner Kundenberater
Typ Friedhofspezialist
Typ Naturgartenspezialist
Typ Sport- und Golfrasenspezialist

- **Contremaître jardinier avec brevet fédéral**
type Paysagiste
type Spécialiste d'entretien des espaces verts
type Floriculteur
type Pépiniériste
type Cultivateur de plantes vivaces
type Conseiller horticole
type Spécialiste en entretien de cimetières
type Spécialiste en jardins naturels
type Spécialiste en gazon de sport et de golf

- **Capo giardiniere con attestato professionale federale,**
specializzata/o in
Costruzione paesaggistica
Manutenzione del verde
Floricoltura
Vivaismo
Piante perenni
Consulenza ai clienti
Manutenzione cimiteri
Giardini naturali
Campi sportivi e campi da golf

II

Diese Prüfungsordnung erhält einen Anhang gemäss Beilage.

III

Diese Änderungen treten mit der Genehmigung durch das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie in Kraft.

Aarau, 16. August 2012

JardinSuisse Unternehmerverband Gärtner Schweiz

Der Zentralpräsident



Olivier Mark

Der Geschäftsführer




Carlo Vercelli

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, 30.8.2012

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie

Der geschäftsführende Vizedirektor



Blaise Roulet

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung Obergärtnerin / Obergärtner

vom ..29..APR..2009.....

(modular mit Abschlussprüfung)

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.2 folgende Prüfungsordnung:

1 ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Durch die Berufsprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidierenden die erforderlichen umfassenden, spezialisierten Fertigkeiten, Kenntnisse und Kompetenzen besitzen, um anspruchsvolle, berufliche Aufgaben kreativ zu lösen und stufengerechte Führungsfunktionen zu übernehmen.

Erfolgreiche Absolventen sind in der Lage, die Kompetenzen des betreffenden Bausatzes vernetzt und situationsgerecht zur Lösung von Aufgaben einzusetzen.

Sie verfügen über weit reichende Kenntnisse der Pflanzenwelt, der Gartenbau-, Gartenpflege-, Verkaufs- oder Kulturtechnik.

Sie führen Arbeitsgruppen verantwortungsvoll und überprüfen und entwickeln deren Leistungen.

Sie organisieren in Absprache mit der Betriebsleitung die Arbeiten in ihrem Bereich und sorgen für einen umweltschonenden, unfallfreien und wirtschaftlichen Einsatz der Betriebsmittel.

Sie leisten einen Beitrag zur Biodiversität und zur nachhaltigen Ressourcennutzung.

Sie führen die erforderlichen, administrativen Arbeiten aus, schaffen und pflegen gute Beziehungen mit den Kunden und beraten diese unter Berücksichtigung der Umweltaspekte.

1.2 Trägerschaft

1.21 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

JardinSuisse, Untereinerverband Gärtner Schweiz

1.22 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen und wird durch den Zentralvorstand von JardinSuisse für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die verschiedenen Prüfungstypen sind in der QS-Kommission angemessen vertreten.

- 2.12 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der QS-Kommission

2.21 Die QS-Kommission:

- a) erlässt in Absprache mit dem Zentralvorstand die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt in Absprache mit der zuständigen Verbandsinstanz die Prüfungsgebühren gemäss geltender Gebührenregelung des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) fest;
- c) setzt Zeitpunkt und Ort der Abschlussprüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
- f) Wählt die Experten/innen und die Auditoren/innen, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
- i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
- j) behandelt Anträge und Beschwerden;
- k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst deren Überarbeitung und setzt im Rahmen der Wegleitung die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
- l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem BBT über ihre Tätigkeit;
- n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

- 2.22 Die QS-Kommission kann administrative Aufgaben und die Geschäftsführung dem Berufsbildungssekretariat JardinSuisse übertragen.

2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht

2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das BBT wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen in den offiziellen Publikationsorganen des Trägerverbandes ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- die Prüfungsdaten;
- die Prüfungsgebühr;
- die Anmeldestelle;
- die Anmeldefrist
- den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

3.21 Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der erforderlichen Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Angabe der Amtssprache für Prüfung und Fachausweis;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- f) Angabe des Prüfungstyps.

3.22 Mit der Anmeldung anerkennen die Bewerberinnen und Bewerber die Prüfungsordnung.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:

- a) sich fristgerecht mit dem offiziellen Formular und allen in Ziffer 3.21 aufgeführten Beilagen angemeldet hat;
- b) über ein Fähigkeitszeugnis als Gärtnerin oder Gärtner verfügt;
- c) sich zum Anmeldezeitpunkt über mindestens 24 Monate Berufspraxis (nach erfolgreichem Gärtner-Lehrabschluss) im gewünschten Prüfungstyp ausweisen kann;
- d) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

Wer zum Anmeldezeitpunkt noch nicht über alle erforderlichen Modulabschlüsse verfügt, kann unter der Bedingung, die fehlenden Modulabschlüsse bis spätestens 1 Woche vor Prüfungsbeginn nachzuliefern, trotzdem zur Abschlussprüfung zugelassen werden.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und der Nachweis der erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen bis 1 Woche vor Prüfungsbeginn.

3.32 Für die Zulassung zur Abschlussprüfung sind folgende Modulabschlüsse erforderlich:

<i>Prüfungstyp</i>	<i>erforderliche Modulabschlüsse</i> (Modul-Titel zu den hier angegebenen Nummern s. Wegleitung Anhang I)
Gärtner Polier	Nr. 11, 12, 13, 14, 15 Nr. 16, 17, 18
Grünpfllegespezialist	Nr. 11, 12, 13, 14, 15 Nr. 21, 22, 23, 24
Zierpflanzenkultivateur	Nr. 31, 32, 33, 34, 35 Nr. 36, 37, 38
Gehölzekultivateur	Nr. 31, 32, 33, 34, 35 Nr. 41, 42, 62
Staudenkultivateur	Nr. 31, 32, 33, 34, 35 Nr. 41, 51, 62
Gärtner Kundenberater	Nr. 31, 32, 34, 36, 41 Nr. 61, 62, 63
Friedhofsspezialist	Nr. 11, 12, 13, 14, 15 Nr. 21, 22, 23 Nr. 71 oder Nr. 31, 32, 34, 36, 41 Nr. 22, 23 Nr. 71
Naturgartenspezialist	Nr. 12, 13, 14 Nr. 81, 82, 83, 84

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft festgelegt. Diese sind als Anhang zur Wegleitung aufgeführt.

3.33 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen und Diplomen entscheidet das BBT.

3.34 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

3.41 Die Kandidierenden entrichten nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

3.42 Kandidierenden, die aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.

3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4 DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

4.1 Aufgebot

4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung pro Prüfungstyp mindestens die nachstehend genannte Anzahl Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen:

1. Gärtner Polier	10
2. Grünpflegespezialist	10
3. Zierpflanzenkultivateur	5
4. Gehölzekultivateur	5
5. Staudenkultivateur	5
6. Gärtner Kundenberater	10
7. Friedhofspezialist	5
8. Naturgartenspezialist	10

Bei kleinerer Kandidatenzahl entscheidet die QS-Kommission über Durchführung oder Verschiebung.

4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.

4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 20 Tage vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:

- das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
- das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.

4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 10 Tage vor Prüfungsbeginn der Präsidentin/ dem Präsidenten der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese/r trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 14 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.

4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:

- Mutterschaft;
- Krankheit und Unfall;
- Todesfall im engeren Umfeld;
- unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.

4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:

- unzulässige Hilfsmittel verwendet;
- die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
- die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.

4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Abschlussprüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen/Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige Vorgesetzte, Arbeitgeber/innen, Geschäftspartner/innen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidierenden treten bei der Abschlussprüfung als Expertinnen oder Experten in den Ausstand, sofern die Prüfungsarbeiten bei der Bewertung den Kandidierenden namentlich zugeordnet werden können.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des BBT wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige Vorgesetzte, Arbeitgeber/innen, Geschäftspartner/innen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über das Bestehen der Prüfung in den Ausstand.

5 ABSCHLUSSPRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung (mündlich/schriftlich/praktisch)	Zeit
1 Angewandte Aufgaben	schriftlich	4 h
2 Projektaufgabe	schriftlich	4 h
Total		8 h

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung wird durch die QS-Kommission festgelegt.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung sind in der Wegleitung zur Prüfungsordnung nach Ziff. 2.21 Bst. a aufgeführt.
- 5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Abschlussprüfung erfolgt mit Notenwerten. Dafür gelten die Bestimmungen der nachfolgenden Ziffern 6.2 und 6.3.

6.2 Beurteilung

6.21 Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziffer 6.3 bewertet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das berechnete Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziffer 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

6.24 Die Prüfungsakten sind streng vertraulich und Drittpersonen nicht zugänglich. Die Kandidierenden haben nur im Rekursfall einen Anspruch auf Aushändigung von Kopien ihrer Prüfungsarbeiten.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet.
Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen.
Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises

6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn in beiden Teilen gemäss Ziffer 5.11 mindestens die Note 4,0 erreicht worden ist.

6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

- a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
- b) ohne entschuldbaren Grund dazu nicht antritt;
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn davon zurücktritt;
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.43 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung.
Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.

6.44 Die QS-Kommission stellt allen Kandidierenden ein Zeugnis über die abgelegte Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:

- a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- b) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;
- c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
- d) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung im Rahmen der ordentlichen Prüfungen zweimal wiederholen.

6.52 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen nicht mindestens die Note 5,0 erzielt wurde.

6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7 FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der QS-Kommission vom BBT ausgestellt und von dessen Direktorin oder dessen Direktor und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.

7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, je nach bestandenem Prüfungstyp, folgenden geschützten Titel zu führen:

- Obergärtnerin / Obergärtner mit eidgenössischem Fachausweis,

- 1 **Typ Gärtner Polier**
- 2 **Typ Grünpflegespezialist**
- 3 **Typ Zierpflanzenkultivateur**
- 4 **Typ Gehölzekultivateur**
- 5 **Typ Staudenkultivateur**
- 6 **Typ Gärtner Kundenberater**
- 7 **Typ Friedhofspezialist**
- 8 **Typ Naturgartenspezialist**

- Contremaître jardinier avec brevet fédéral

- 1 **Paysagiste**
- 2 **Spécialiste d'entretien des espaces verts**
- 3 **Floriculteur**
- 4 **Pépiniériste**
- 5 **Cultivateur de plantes vivaces**
- 6 **Conseiller horticole**
- 7 **Spécialiste en entretien de cimetières**
- 8 **Spécialiste en jardins naturels**

- Capo giardiniere con attestato professionale federale, specializzata/o in

- 1 **Costruzione paesaggistica**
- 2 **Manutenzione del verde**
- 3 **Floricoltura**
- 4 **Vivaismo**
- 5 **Piante perenni**
- 6 **Consulenza ai clienti**
- 7 **Manutenzione cimiteri**
- 8 **Giardini naturali**

Als englische Übersetzung wird "Head Gardener with Federal Diploma of Professional Education and Training" empfohlen.

7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom BBT geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

7.21 Das BBT kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim BBT Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das BBT. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

